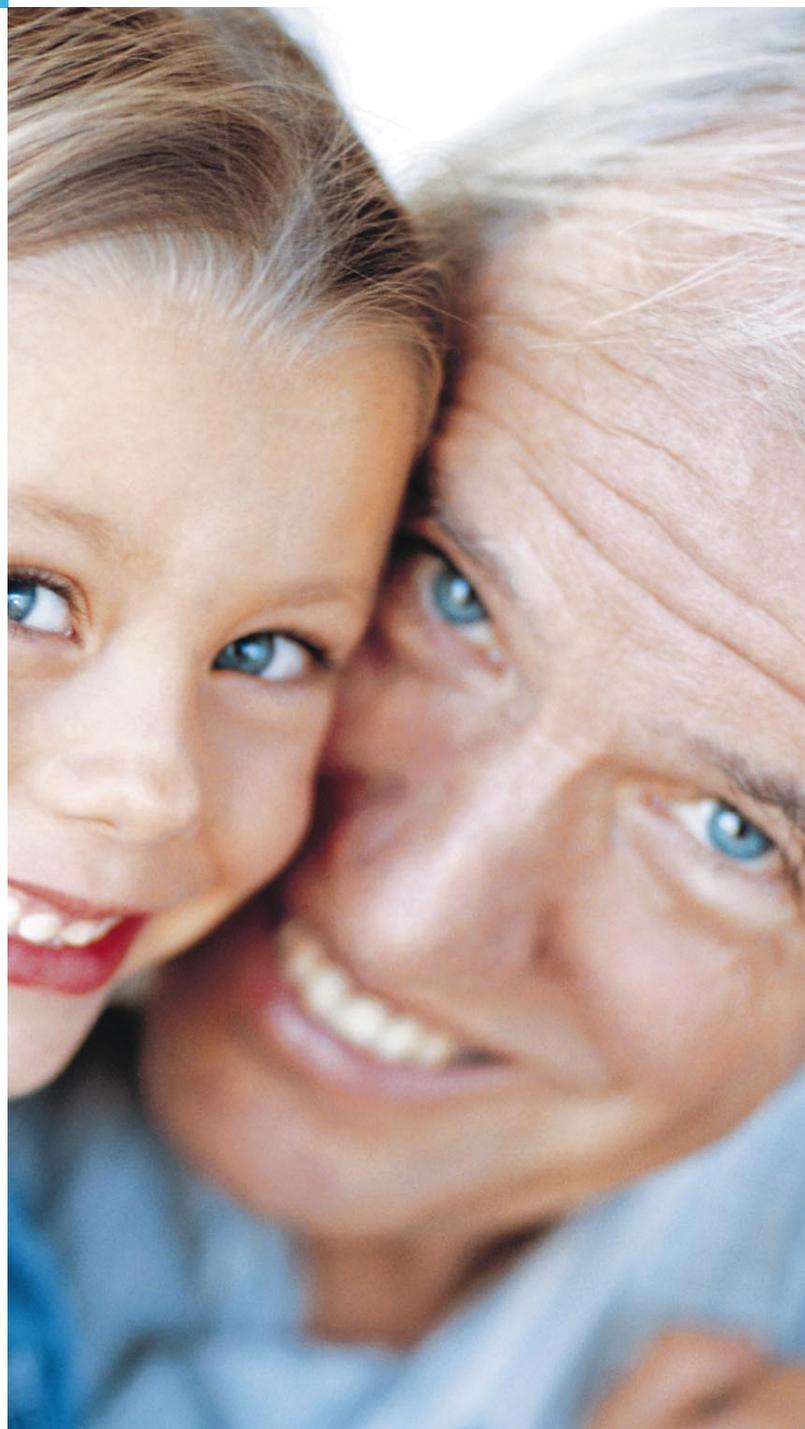


# Vom Erben und Vererben

Ein kleiner Ratgeber.



**Zürcher  
Kantonalbank**

«Muss ich mich wirklich mit diesem Thema befassen?»



#### **Ein heikles Thema**

Es ist verständlich, dass wir Menschen gerne einen Bogen machen um das Thema Leben und Tod. Schliesslich führt es uns die Vergänglichkeit unseres Daseins vor Augen. Auf lebensanschauliche Fragen gibt es keine allgemeingültigen Antworten. Doch das Thema hat neben seiner philosophischen Dimension auch einen sehr konkreten Aspekt, nämlich den materiellen. Um diesen geht es in diesem kleinen Ratgeber.

#### **Fragen und Antworten**

Was soll mit Ihrem Hab und Gut geschehen? Was können Sie wie regeln, wie frei können Sie über Ihr Eigentum verfügen? Was schreibt das Gesetz vor, was müssen Sie beachten? Wie vermeiden Sie Streitereien unter Ihren Erben? Das Thema ist nicht nur heikel, sondern auch sehr vielschichtig. Deshalb fühlen sich viele Menschen überfordert. Dieser kleine Ratgeber soll Ihnen aufzeigen, welche Möglichkeiten Sie haben und worauf es ankommt.

#### **Wir sind für Sie da**

Nehmen Sie sich Zeit, die materiellen Aspekte zu klären. Ihren Nachlass geregelt zu haben, gibt Ihnen nicht nur ein gutes Gefühl – sondern auch die Gewissheit, dass später alles Ihren Wünschen entsprechend geschehen wird. Angesichts der enormen Komplexität kann diese Broschüre das Thema nur oberflächlich abhandeln. Detaillierter informiert die Broschüre «Die ZKB für die Nachfolge», die Sie kostenlos in Ihrer ZKB Filiale erhalten. So oder so sind wir für Sie da, wenn Sie Fragen haben. Gerne unterstützen wir Sie dabei mit Rat und Tat.

«Wer erbt eigentlich unser Geld und unsere Sachen?»



**Wenn Sie keine Vorkehrungen treffen, wird Ihr Eigentum nach den gesetzlichen Bestimmungen verteilt. Dies kann zu unerwünschten Resultaten führen – und damit auch zu Streitereien unter Ihren Nachfahren. Beim Regeln des Nachlasses gilt es deshalb, einen Kompromiss zu finden zwischen dem Gesetz und Ihren Wünschen. Dabei helfen wir Ihnen kompetent.**

### Was wird vererbt?

Ihr gesamtes Eigentum wird unter Ihren Erben aufgeteilt. Denken Sie jedoch nicht nur an Ihre Bankguthaben, Wertschriften oder Immobilien – zu Ihrem Nachlass gehören auch viele Dinge ohne grossen materiellen Wert, die Ihnen persönlich viel bedeuten. Zum Beispiel Ihre Haustiere. Oder Erinnerungsstücke, die Sie mit einem lieben Menschen oder einem besonderen Moment verbinden. Wenn Sie nichts vorschreiben, werden die Erben ausmachen, wer was erhält. Ist das in Ihrem Sinn oder möchten Sie eine besondere Regelung treffen?

### Wer erbt wie viel?

Ohne Testament oder Erbvertrag wird Ihr Nachlass gemäss der gesetzlichen Erbfolge verteilt. Erben sind dabei in erster Linie der überlebende Ehegatte und die Nachkommen; bei unverheirateten, kinderlosen Personen sind die Blutsverwandten erbberechtigt. Die Grafik vermittelt Ihnen einen ersten groben Überblick; Näheres erfahren Sie von der ZKB Erbschaftsberatung oder aus der Broschüre «Die ZKB für die Nachfolge».

### Wozu brauche ich einen Ehevertrag?

Bei Ehepaaren muss beim Tod eines Gatten definiert werden, welche Teile

des ehelichen Vermögens in den Nachlass des Verstorbenen gehören. Entscheidend dafür ist der Güterstand der beiden Ehegatten. Ohne vertragliche Regelung gilt die Errungenschaftsbeteiligung. Mit einem Ehevertrag können Sie sich für Gütergemeinschaft oder Gütertrennung entscheiden oder die Errungenschaftsbeteiligung vertraglich modifizieren und zum Beispiel vereinbaren, dass der überlebende Ehepartner das gemeinsam erwirtschaftete Vermögen erhält.

### Ist das Gesetz immer in Ihrem Sinne?

Das Gesetz ist klar, nimmt aber keine Rücksicht auf Ihre individuellen Lebensumstände. So berücksichtigt die gesetzliche Erbfolge unverheiratete Lebenspartner auch Jahre nach der Abschaffung des Konkubinatsverbotes nicht – ohne ein Testament geht der Partner leer aus.

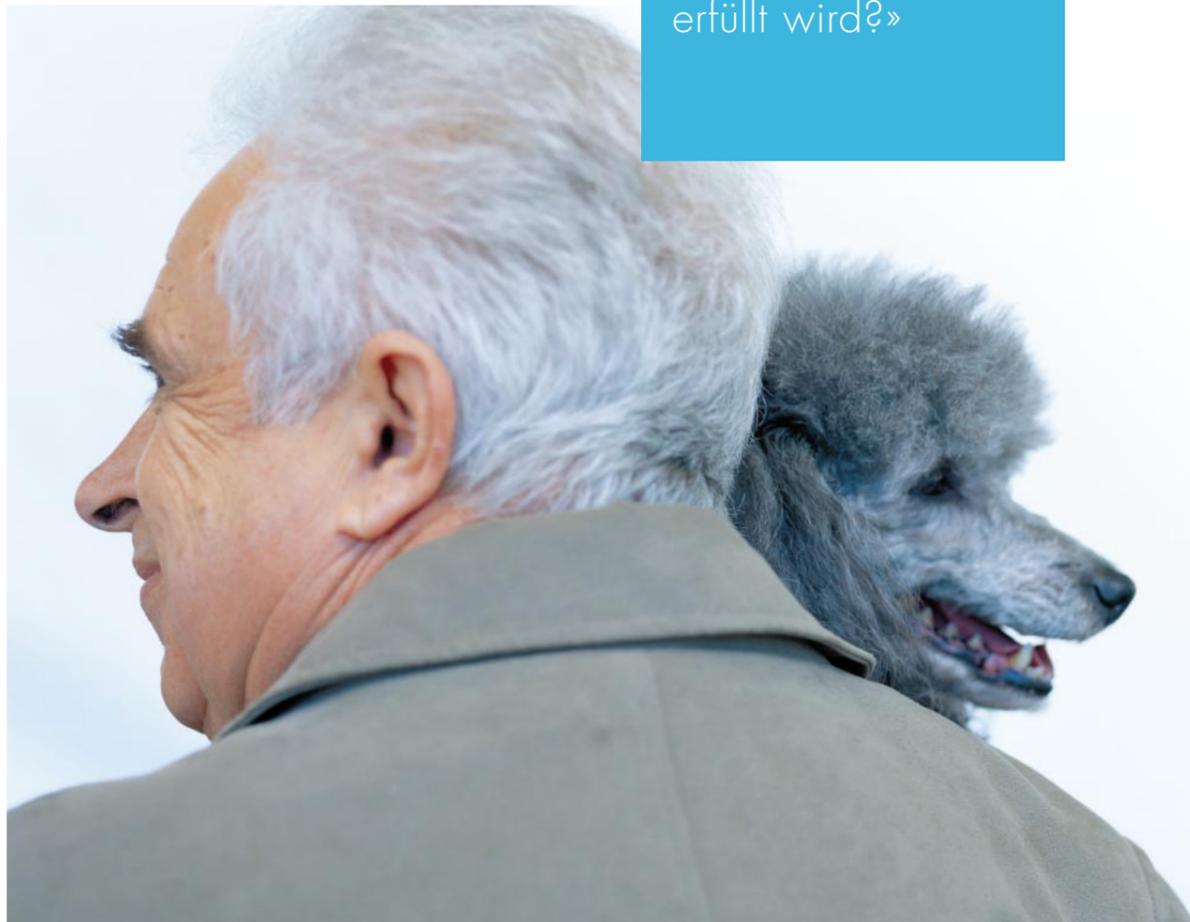
### Die gesetzliche Erbfolge



- 1/2 Anteil Ehegatte neben Nachkommen
- 3/4 Anteil Ehegatte ohne Nachkommen neben Erben der 2. Gruppe
- alles Anteil Ehegatte wenn nur Erben der 3. Gruppe existieren

Ohne Testament fällt der Nachlass an den Wohnsitzkanton, wenn weder Ehegatte noch Erben der Gruppen 1, 2 oder 3 (Vergleich Grafik) vorhanden sind. Konkubinatspartner gehen leer aus!

«Wie kann ich sicher sein, dass mein letzter Wille erfüllt wird?»



**Entspricht die gesetzlich vorgeschriebene Erbfolge Ihren Interessen? Falls nicht, ist es umso wichtiger, dass Sie in einem Testament unmissverständlich festhalten, was mit Ihrem Nachlass geschehen soll. Doch leider können Sie über Ihr Eigentum nicht völlig frei verfügen: Was Sie beachten sollten, damit Ihr letzter Wille auch wirklich erfüllt wird.**

### Was gehört in mein Testament?

Am einfachsten regeln Sie Ihren Nachlass mit einem Testament. Beim Verfassen gilt es, einige gesetzliche Vorgaben einzuhalten: Das Testament muss von Anfang bis zum Ende von Hand geschrieben sein, zudem muss es mit Tag, Monat und Jahr handschriftlich datiert und unterschrieben sein. Um allfällige Streitereien unter Ihren Erben zu vermeiden, können Sie Vorschriften erlassen, wer was erhalten soll. Im Testament können Sie auch einen Willensvollstrecker bestimmen. Dieser verwaltet die Erbschaft und ist verantwortlich für die Erbteilung nach Testament und Gesetz. Am sichersten ist es, wenn Sie Ihr Testament bei einem Notar oder bei der ZKB als Willensvollstreckerin deponieren.

### Wie frei kann ich verfügen?

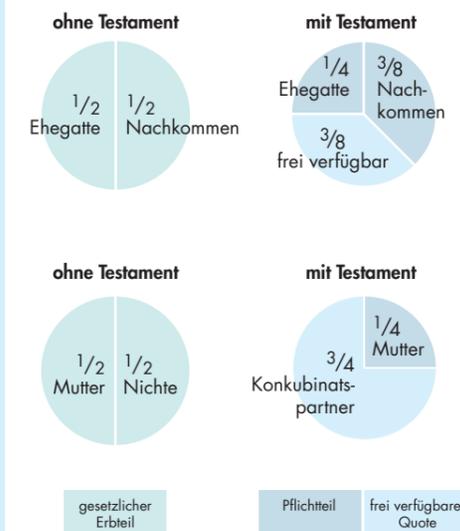
Man sollte annehmen, dass Sie Ihr Eigentum nach Ihren Vorstellungen vererben können. Doch dem ist nicht so. Die nächsten Angehörigen (Ehegatten, Eltern und Nachkommen) haben nämlich Anspruch auf einen genau definierten Teil des Nachlasses. Dieser Pflichtteil darf ihnen nicht entzogen werden. Über den nicht pflichtteils-geschützten Teil Ihres Nachlasses können Sie frei verfügen. Ein Erbe kann sein Recht vor Gericht geltend machen, wenn Sie seinen Pflichtteil missachten. Es ist deshalb sehr wichtig, dass Sie

beim Verfassen Ihres Testaments die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Benötigen Sie kompetenten Rat? Wir helfen Ihnen gerne, Ihren Nachlass so zu regeln, dass sowohl dem Gesetz als auch Ihrem Willen Genüge getan wird!

### Wie läuft die Erbschaft ab?

Nach dem Tod wird der Erbgang eröffnet. Er beginnt mit der gerichtlichen Testamentseröffnung und endet mit dem Erbteilungsvertrag, dem alle Erben zustimmen müssen. Erst dann wird die Erbschaft auf die einzelnen Erben aufgeteilt. Parallel dazu erstellen die Behörden ein Inventar über die Vermögensverhältnisse am Todestag. Dieses Steuerinventar ist eine wichtige Grundlage für die Erbteilung und für die Berechnung der Erbschaftssteuern.

### Pflichtteil und frei verfügbare Quote



Beispiel 1: Verheiratet, ein Kind, keine Eltern. Ohne Testament geht das Erbe zu gleichen Teilen an den Ehepartner und an das Kind. Mit einem Testament kann beispielsweise das Kind auf den Pflichtteil gesetzt und die frei verfügbare Quote dem Ehegatten vererbt werden.

Beispiel 2: Lebt mit Konkubinatspartner, keine Kinder, erbbe-rechtigt sind Mutter und Nichte. Ohne Testament erhalten Mutter und Nichte je 50% des Nachlasses; der Konkubinatspartner geht leer aus. Testamentarisch kann dem Konkubinatspartner die frei verfügbare Quote (3/4) vererbt werden, der Pflichtteil (1/4) geht an die Mutter.

«Was kann ich tun, damit mein Nachlass an die Erben geht und nicht ans Steueramt?»



**Eine verständliche Frage – schliesslich sieht es niemand gerne, wenn das Vermögen nicht an die Erben geht, sondern an das Steueramt. Was Sie tun können, damit Ihre Erben möglichst viel und das Steueramt möglichst wenig von Ihrem Nachlass erhalten.**

### **Wer bezahlt wie viel Erbschaftssteuer?**

Entscheidend für die Erbschaftssteuer ist Ihr letzter Wohnsitz und nicht jener der Erben; einzig Grundstücke werden von jenem Kanton besteuert, in dem sie liegen. Bei der Erbschaftssteuer bestehen enorme Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen. Im Kanton Zürich zum Beispiel sind Nachkommen sowie Ehegatten und registrierte gleichgeschlechtliche Partner völlig befreit von der Erbschaftssteuer. Der Steuersatz ist abgestuft nach Verwandtschaftsgrad; zudem gibt es feste steuerfreie Beträge zwischen 15'000 und 200'000 Franken für Verwandte sowie 50'000 Franken für Konkubinatspartner.

### **Soll ich «mit warmen Händen geben»?**

Ein Erbvorbezug oder eine Schenkung kann durchaus sinnvoll sein. Damit können Sie zum Beispiel Ihren Kindern eine Weiterbildung finanzieren oder den Bau eines Hauses ermöglichen,

während sich gleichzeitig die Steuerlast auf Ihrem Vermögen verringert. Die so genannte Ausgleichspflicht besagt, dass Nachkommen sich solche Vorbezüge bei der Erbteilung anrechnen lassen müssen, falls der Wert höher ist als übliche Gelegenheitsgeschenke – es sei denn, Sie verfügen ausdrücklich das Gegenteil. Aber auch dabei müssen Sie die Pflichtteile beachten. Auch mit einem Darlehen können Sie Ihre späteren Erben schon zu Lebzeiten finanziell unterstützen, allerdings ohne positive Auswirkungen auf Ihre Vermögenssteuer. Mit schriftlichen Vereinbarungen sorgen Sie in solchen Fällen für klare Verhältnisse und vermeiden Streitereien nach Ihrem Ableben. Auch bei diesem Punkt können Sie auf unseren kompetenten Rat zählen.

«Wie unterstützt mich die ZKB in Erbschaftsfragen?»



**Die Lektüre dieses kleinen Ratgebers hat Ihnen bestimmt aufgezeigt, wie komplex der Bereich des Erbens und Vererbens ist. Wissen Sie nicht mehr ein noch aus vor lauter Vorschriften, Bestimmungen und Möglichkeiten; sehen Sie den Wald vor lauter Bäumen nicht mehr? Dann geht es Ihnen wie den meisten. Deshalb offeriert Ihnen die ZKB eine kompetente Erbschaftsberatung.**

### **Wie vermeide ich Streit um mein Erbe?**

Es ist bestimmt nicht in Ihrem Sinne, wenn sich Ihre Erben um Ihren Nachlass streiten. Doch genau das geschieht öfter, als Sie denken. Ursache sind häufig fehlende oder laienhaft verfasste Testamente – es ist gar nicht so einfach, klare Formulierungen zu finden, die nur eine Deutung zulassen. Oder aber es haben sich die Vermögensverhältnisse seit dem Verfassen des Testaments stark verändert. Weitere Streitpunkte können Verletzungen der Pflichtteile, Bewertungsfragen oder unklare Ausgleichsanordnungen sein.

Das Erbrecht mit all seinen Teilaspekten ist ein höchst komplexes Thema. Hinzu kommt die kantonal unterschiedliche Erbschaftssteuer. Die meisten Menschen fühlen sich überfordert und wissen nicht, wen sie in Erbschaftsangelegenheiten um kompetenten Rat bitten können. Wieder andere befürchten, im Testament einen Formfehler zu begehen – und verfassen deshalb gar keines.

Das muss nicht sein. Denn bei Erbschaftsfragen hilft Ihnen die gleiche Bank weiter, der Sie auch in Geldangelegenheiten vertrauen – Ihre ZKB.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

### **Die ZKB Erbschaftsberatung**

Unsere Spezialisten beraten und betreuen Sie gerne bei allen Fragen rund ums Thema Erben und Vererben. Kompetent und professionell, wie Sie es von Ihrer ZKB gewohnt sind. Unsere Dienstleistungen umfassen:

- Persönliche Beratung im Ehegüter- und Erbrecht
  - Feststellen Ihrer Wünsche, Bedürfnisse und Ziele
  - Vorbereiten von Eheverträgen
  - Erstellen von Entwürfen für individuelle Testamente
  - Vorbereiten von Erbverträgen
- Bei Bedarf Einbezug weiterer Spezialisten, zum Beispiel für Steuerfragen, Finanzierungen, Anlagen, Vorsorge und Finanzplanung
- Übernahme von Willensvollstrecker-Mandaten inkl. Aufbewahrung der Testamente
- Erbteilungen als Willensvollstrecker
- Erbteilungen im Auftrag der Erben (Erbengemeinschaften, welche die Erbteilung nicht selbst durchführen wollen, können gemeinsam die Spezialisten der ZKB mit dieser Arbeit beauftragen)

# Druckerinfo: Rückseite-Variante für Broschüre «Mailing»



Druckerinfo: Rückseite-Variante für Broschüre  
«Normalverteilung» mit integriertem Antwortteil  
(Karte A5 hochformat, siehe separates Dokument)

